

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2020

Osnabrück, den 30. April 2020

Nr. 8

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	69
Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg in Osnabrück vom 24. 04. 2020	70

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 21. 04. 2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 633 – Ickerweg/Walter-Haas-Straße – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)
Planbereich: zwischen Ickerweg, Walter-Haas-Straße und In der Dodesheide

Der Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung können im Internet unter <http://geo-osnabrueck.de/bplan/> oder im Fachbereich Städtebau der Stadt Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden (ggf. nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefon 0541 323-2651) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag

nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 30. 04. 2020

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert

Stadt Osnabrück

**Verordnung der Stadt Osnabrück
zur Verhütung von Waldbränden
am Schinkelberg in Osnabrück
vom 24. 04. 2020**

Aufgrund des § 35 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. 03. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Schinkelbergs in Osnabrück verordnet:

§ 1

Verbote

Auf dem Schinkelberg ist es verboten,

1. Feuer anzuzünden, zu rauchen und mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen.
2. zu grillen, auch auf angelegten und ausgewiesenen Grillplätzen.
3. Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abzustellen und die Waldgebiete zu durchfahren.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf den Schinkelberg begrenzt, und zwar entsprechend der beigefügten Karte. Als zum Schinkelberg gehörig im Sinne dieser Verordnung gilt das Gebiet zwischen Bremer Straße, Nordstraße, Kahle Breite, und Windthorststraße. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

Unter die Verbote des § 1 Nr. 3 fällt nicht die Erledigung öffentlicher Aufgaben sowie die rechtmäßige Bewirtschaftung und Nutzung von Grundstücken einschließlich der Jagdausübung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 42 Abs. 3 Nr. 15 und 18 NWaldLG handelt, wer den Verboten des § 1 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

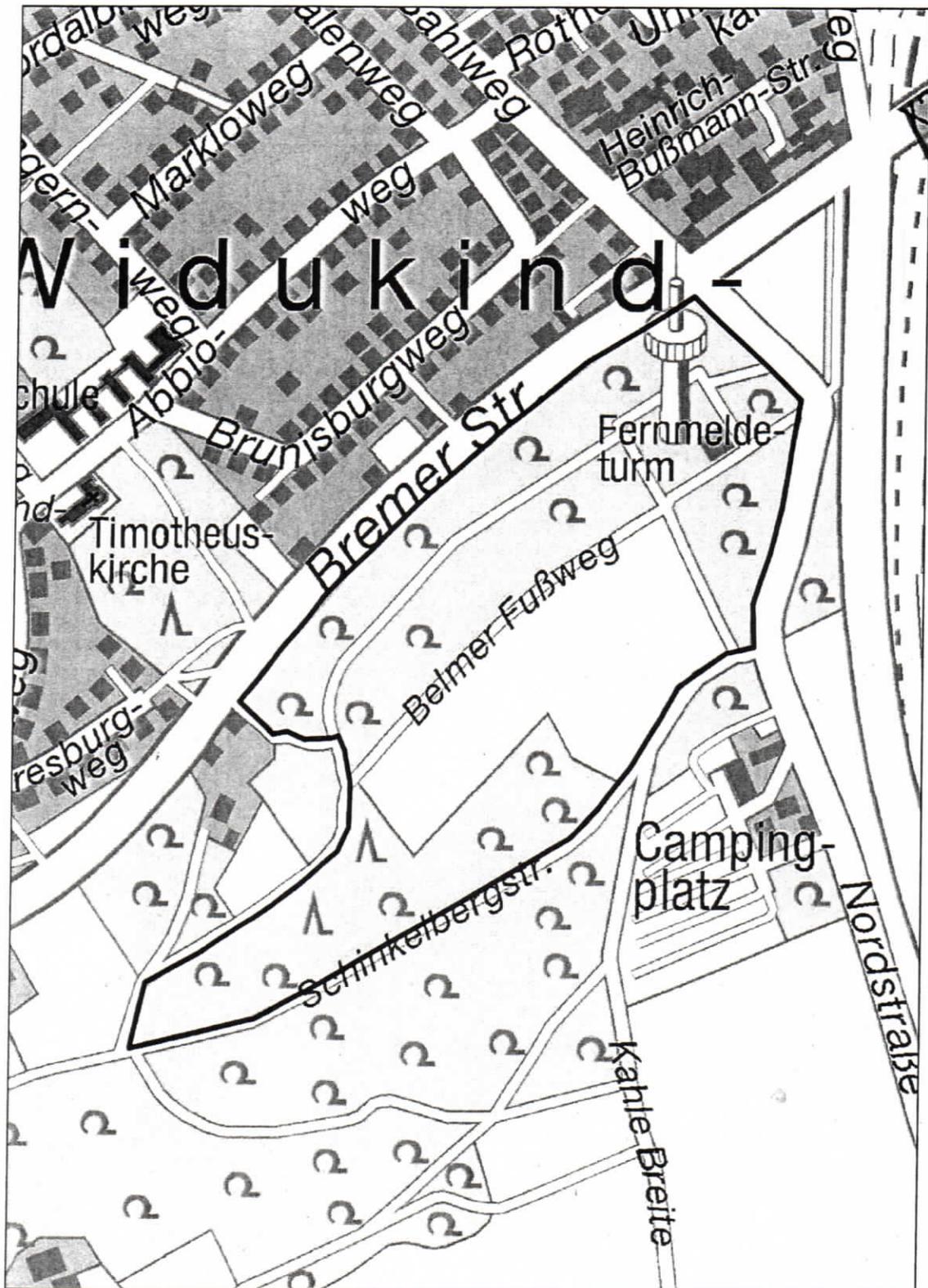
Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Osnabrück, den 24. 04. 2020

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister
Wolfgang Griesert

Anlage zur Verordnung der Stadt Osnabrück zur Verhütung von Waldbränden am Schinkelberg in Osnabrück vom 24. 04. 2020



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.